

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 101/08 B

L 3 RA 1028/03 (Thüringer LSG)
S 10 RA 117/97 (SG Meiningen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2007 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Versagungsbescheids der Beklagten vom 4.9.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.5.1999 bezüglich der beantragten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel, weil das LSG "zahlreichen Beweisanträgen" ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, sowie auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 6.5.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger die von ihm angeführten "zahlreichen Beweisanträge" hinreichend bezeichnet hat. Jedenfalls hat er auf Seite 4 der Beschwerdebegründung zu 6. selbst die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, wonach es sich bei dem Bescheid der Beklagten vom 4.9.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.5.1999 um einen sog Versagungsbescheid handele, gegen den nur die Anfechtungsklage gegeben sei. Damit gibt er selbst eine Rechtsauffassung des LSG wieder, aufgrund derer die seiner Auffassung nach klärungsbedürftigen Tatsachen nicht entscheidungserheblich waren, sodass sich das LSG bei Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung zu weiterer Sachaufklärung nicht gedrängt fühlen musste.



- 6 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt (S 5 zu II. der Beschwerdebegründung), weil das LSG auf von ihm am 13.12.2007 geschilderte Symptome, Beschwerden und Leistungs- und Funktionseinschränkungen etc "mit keinem Wort eingegangen" sei, kann der Kläger mit einer solchen Rüge die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG hinsichtlich der Bezeichnung eines übergegangenen Beweisantrags nicht umgehen. Zudem legt er nicht dar, dass er sich in der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2007 - über seinen schriftlichen Vortrag hinaus - hinsichtlich der behaupteten Leistungseinschränkungen nicht habe Gehör verschaffen können. Vollends fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass der behauptete Verfahrensmangel auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG entscheidungserheblich hätte sein können, trägt der Kläger doch - wie bereits aufgezeigt - vor, dass das LSG lediglich von einer Anfechtungsklage gegen einen Versagungsbescheid ausgegangen ist, bei der eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich gewesen sei.
- 7 Soweit er den Erlass einer Überraschungsentscheidung rügt, weil frühere Beweisanordnungen auf Einholung von Sachverständigengutachten erkennen ließen, dass das LSG von einer zulässigen "streitgegenständlichen Verpflichtungsklage" ausgegangen sei, ist die Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, mit den Beteiligten vor einer Entscheidung die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor zu erörtern (*vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris*). Dem Kläger hätte es insoweit oblegen, unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts im Einzelnen darzulegen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris*). Dass die Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit (nur) der Anfechtungsklage gegen Versagensbescheide - der einschlägigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) folgend - von keiner Seite vorhersehbar war, behauptet der Kläger aber nicht. Sollte das LSG während des Berufungsverfahrens seine Auffassung zur zulässigen Klageart geändert haben, läge jedenfalls allein hierin kein Verfahrensverstoß.
- 8 Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzlich bedeutsam ist dieser Vorschrift eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine



derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 9 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob eine Verpflichtungsklage im Falle eines Versagensbescheides dann zulässig ist, wenn der Kläger behauptet, die Leistungsvoraussetzungen seien ungeachtet der ihm vorgeworfenen fehlenden Mitwirkung bereits anderweitig nachgewiesen."
- 10 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage aufgeworfen hat, die (weiterhin) klärungsbedürftig ist. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage klärungsfähig ist. Denn er behauptet nicht, das LSG habe die Unzulässigkeit der Verpflichtungsklage daraus gefolgert, dass es die gestellte Rechtsfrage verneint habe. Vielmehr folgert er allein aufgrund eigener Sachverhaltswürdigung, dass die Klage bei Bejahung der aufgeworfenen Frage Erfolg haben müsse. Weder die Sachverhaltsfeststellung des LSG noch dessen Beweiswürdigung greift der Kläger aber mit einer zulässigen Verfahrensrüge an; das BSG ist daher an die Feststellungen des LSG gebunden (§ 163 SGG). Dass das BSG in einem Revisionsverfahren auf der Grundlage dieser Feststellungen notwendig über die aufgeworfene Rechtsfrage entscheiden müsste, trägt der Kläger nicht vor.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

